



# Gemeindeamt Gallizien

A-9132-Gallizien 27, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

Tel. (04221) 2220, Telefax (04221) 2220-3

E-Mail Adresse [gallizien@ktn.gde.at](mailto:gallizien@ktn.gde.at)

Zahl: 851-0-01/2016

Gallizien, 29.09.2016

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 29.09.2016, Zahl: 851-0-01/2016, mit welcher **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung).

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/207, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 3/2015, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1

#### **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der **Benützung der Kanalisationsanlage** Gallizien wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

### § 2

#### **Gegenstand der Abgabe**

Für die **Bereitstellung** und die Möglichkeit der **Benützung** der **Kanalisationsanlage** ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr, zu entrichten.

### § 3

#### **Bereitstellungsgebühr**

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude und befestigten Flächen muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude und für jede befestigte Fläche pro Bewertungseinheit (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von dzt. 10 %)

ab 01.07.2017	€ 130,00
ab 01.07.2018	€ 130,50
ab 01.07.2019	€ 131,00
ab 01.07.2020	€ 131,50
ab 01.07.2021	€ 132,00.

Die Bewertungseinheiten sind in Anlehnung zum Gemeindekanalisationsgesetz bezüglich Anschlusskosten zu entrichten. (Mindestverrechnung eine Bewertungseinheit pro Jahr)

#### **§ 4 Benützungsgebühr**

(1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des zuletzt mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres (Ablesezeitraum 01.07. bis 30.06.) in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser, d.h. dass 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt wird.

(3) Die Höhe des Gebührensatzes beträgt (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von dzt. 10 %)

ab 01.07.2017	€ 1,90
ab 01.07.2018	€ 1,95
ab 01.07.2019	€ 2,00
ab 01.07.2020	€ 2,05
ab 01.07.2021	€ 2,10.

(4) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Abgabepflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nachweisbar nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.

Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage (z.B. geeichte Wasseruhr) zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

(5) Kann der Abwasseranfall nicht im Wege des Wasserverbrauches genau ermittelt werden, da der Wasserverbrauch nicht oder nicht zur Gänze durch einen geeichten Wasserzähler ermittelt werden kann, so findet eine Pauschalierung insoweit statt, dass ein Abwasseranfall von 132 m<sup>3</sup> pro Bewertungseinheit nach dem Gemeindekanalisationsgesetz und Jahr angenommen wird. Dieser pauschalierte Abwasseranfall wird mit dem Gebührensatz vervielfacht. Im Falle von Leitungs- und Baugebrechen ist der Abwasseranfall nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung zu schätzen (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

**§ 5**  
**Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsg Gebühr) sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

**§ 6**  
**Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- (2) Für die Kanalgebühren ist am 31. März, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres eine anteilige Vorauszahlung auf Grund der Abgabenfestsetzung des vorangegangenen Jahres zu leisten.
- (3) Die Vorschreibung der Voraus- bzw. Akontozahlungen erfolgt aus ökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.
- (4) Bei Neuanschlüssen werden die Bereitstellungsgebühr, die anteilmäßig nach dem Zeitpunkt der Einleitung berechnet wird, sowie die Benützungsg Gebühr mit Abgabenbescheid festgesetzt.
- (5) Bei Änderungen sind die Bemessungsgrundlagen, soweit sie nicht berechnet werden können, zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

**§ 7**  
**Wirksamkeitsbeginn**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien, vom 19.05.2008, Zahl: 851/6/08, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Angeschlagen am: 29.09.2016

Abgenommen am: **14. Okt. 2016**



Der Bürgermeister:

(Hannes Mak)